S 19 P 34/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einstweilige Anordnung Höherstufungsantrag höherer Pflegegrad Pflegegrad 4 Eilverfahren Eilbedürftigkeit negatives Gutachten strukturiertes Telefoninterview
Leitsätze	1. Die vorläufige Gewährung von Pflegegeld nach einem höheren Pflegegrad im Rahmen eines sozialgerichtlichen Eilverfahrens kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn bereits ein im Verwaltungsverfahren eingeholtes Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes das Bestehen eines höheren Pflegegrad nicht stützt. 2. Solange die Pflege aktuell und tatsächlich noch sichergestellt ist, besteht in der Regel keine Eilbedürftigkeit für die Gewährung von Pflegegeld aufgrund eines höheren Pflegegrades.
Normenkette	§ 86b Abs. 2 SGG § 15 SGB IX § 17 SGB IX § 142 a Abs. 4 SGB IX

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 P 34/24 ER
Datum	13.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 P 24/24 B ER

Datum	08.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird vom 04.06.2023 abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

GrÃ¼nde

I.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die GewÃ¤hrung von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Pflegegrad 4.

II.

Im hiesigen Eilverfahren hat der Antragsteller keinen ausdrÃ¼cklichen Antrag gestellt. Wegen Â§ 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht Ã¼ber die von dem Antragsteller erhobenen AnsprÃ¼che, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben ist es ausreichend, wenn analog Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) durch Auslegung des prozessualen Vorbringens des Antragstellers und BerÃ¼cksichtigung aller erkennbaren UmstÃ¤nde, das Antragsbegehren und der Gegenstand der Entscheidung ermittelbar ist. Beantragt hat der Antragsteller â zumindest im Hauptsacheverfahren â die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung. Insoweit ist fÃ¼r das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als Antragsziel hingegen eine Zahlung von VorschÃ¼ssen anzunehmen, da eine Verpflichtung zur Zahlung von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wie Pflegegeld eine unzulÃ¤ssige Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung darstellen wÃ¼rde (vgl. LSG Bayern, Beschl. v. 30.03.2009 â L 13 R 96/09 B ER, Juris Rn. 15). GemÃ¤Ã Â§ 42 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGB I) kommt die Zahlung von VorschÃ¼ssen in Betracht, wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner HÃ¶he voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulÃ¤ssig, allerdings nicht begrÃ¼ndet.
Zum Erlass einer einstweiligen Anordnung wird das Gericht durch Â§ 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ermÃ¤chtigt.

Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung

des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte (sog. Sicherungsanordnung, Â§ 86b Abs. 2 S. 1 SGG). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (sog. Regelungsanordnung, Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG). Voraussetzung fÃ¼r den Erlass einer Regelungsanordnung sind ein Anordnungsanspruch im Sinne einer materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage sowie ein Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen EilbedÃ¼rftigkeit. Anordnungsanspruch und -grund sind gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i. V. m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf das geltend gemachte materielle Recht des Antragstellers, fÃ¼r das vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz beantragt wird. Anordnungsgrund ist die Notwendigkeit zur Abwendung wesentlicher Nachteile. Vermieden werden soll sowohl bei Sicherungs- als auch bei Regelungsanordnungen, dass der Antragsteller vor vollendete Tatsachen gestellt wird, bevor er wirksamen Rechtsschutz erlangen kann (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar 13. Aufl. 2020, Â§ 86b SGG Rn. 27a). Ein Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht, wenn der Antragsteller nach materiellem Recht mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf die begehrte Leistung hat. Dabei reicht im Eilverfahren die Ãberzeugung aus, dass der materielle Anspruch und die EilbedÃ¼rftigkeit Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind. GrundsÃ¤tzlich soll wegen des vorlÃ¤ufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgÃ¼ltige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewÃ¤hren (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes), ist von diesem Grundsatz jedoch dann abzuweichen, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare spÃ¤ter nicht wiedergutzumachende Nachteile entstÃ¼nden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.1988 â Az. 2 BvR 745/88, BVerfGE 79, 69 ff.; Beschl. v. 22.112002 â Az. 1 BvR 1586/02, NJW 2003, 1236 f.). Weiter ist zu berÃ¼cksichtigen, dass Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern eine Wechselbeziehung besteht. Die Anforderungen an den Anordnungsanspruch sind mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern und umgekehrt (vgl. LSG Hessen, Beschl. v. 17.11.2023 â L 5 R 297/14 B ER, Juris Rn. 13). Je grÃ¶Ãer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, die das Gericht im einstweiligen Rechtsschutz summarisch prÃ¼ft, umso geringer sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und umgekehrt. Wenn die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet ist, ist ein Recht, das geschÃ¼tzt werden muss, nicht vorhanden. Der Antrag auf eine einstweilige Anordnung ist in diesem Fall, auch wenn ein Anordnungsgrund gegeben ist, abzulehnen. Ist die Klage offensichtlich zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund (vgl. Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Kommentar, 2. Aufl. (Stand: 06.10.2023), Â§ 86b SGG Rn. 494, 503, 523). Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, ist eine umfassende InteressenabwÃ¤gung erforderlich (vgl. LSG Bayern, Beschl. v. 14.05.2019 â L 16 AS 293/19 B ER, Juris Rn. 53).

MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage und damit der Beurteilung, ob Anordnungsgrund und -anspruch vorliegen, ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts Ã¼ber den Antrag (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b SGG Rn. 42).

An diesem MaÃstab gemessen ist der geltend gemachte Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Vorliegend ist das zugrundeliegende Klagebegehren im Hauptsacheverfahren (Az. S 4 R 108/23) auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht bereits offensichtlich begrÃ¼ndet oder hinreichend wahrscheinlich (hierzu 1.). DarÃ¼ber hinaus ist des dem Antragsteller zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (hierzu 2.).

1.Â Â Â Vorliegend ist der erforderliche Anspruch dem Grunde nach fÃ¼r eine Vorschusszahlung, also bereits der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Pflegegrad 4 des Antragstellers, nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich und damit glaubhaft gemacht worden.

Wird die Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad oder letztlich Pflegeleistungen aufgrund eines solchen Pflegegrades im einstweiligen Rechtsschutzverfahren durch den Versicherten erstrebt, ist zu berÃ¼cksichtigen, dass es fÃ¼r einen Anspruch auf diese Leistung nicht genÃ¼gt, dass der Versicherte nachweist, dass er an bestimmten GesundheitsstÃ¶rungen leidet oder einen oder mehrere UnfÃ¤lle erlitten hat. Entscheidend ist vielmehr, ob der Versicherte nach Â§ 14 SGB XI in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung pflegebedÃ¼rftig im Sinne des SGB XI ist. Die Vorschriften des SGB XI sind hierzu auch auf das VertragsverhÃ¤ltnis zwischen Privatversicherten und privaten Pflegeversicherungsunternehmen gemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 6 Nr. 1 SGB XI anzuwenden. PflegebedÃ¼rftig ist eine Person i. S. d. Â§ 14 Abs. 1 SGB XI, die gesundheitlich bedingte BeeintrÃ¤chtigungen der SelbstÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeit aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf. Es muss sich hierbei um eine Person handeln, die nicht in der Lage ist, die kÃ¶rperliche, kognitive oder psychische BeeintrÃ¤chtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen selbstÃ¤ndig kompensieren oder bewÃ¤ltigen zu kÃ¶nnen. Die PflegebedÃ¼rftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich fÃ¼r mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in Â§ 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Nach Â§ 15 Abs. 1 SGB XI erhalten PflegebedÃ¼rftige nach der Schwere der BeeintrÃ¤chtigungen der SelbstÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeiten einen Grad der PflegebedÃ¼rftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begrÃ¼ndeten Begutachtungsinstruments ermittelt, wobei dieses in sechs Module (Â§ 14 Abs. 2 SGB XI), entsprechend den oben genannten Bereichen, gegliedert ist. Die Kriterien der einzelnen Module sind in Kategorien unterteilt, denen Einzelpunkte entsprechend der Anlage 1 zu Â§ 15 SGB XI zugeordnet werden. Die Kategorien stellen die in ihnen zum Ausdruck kommenden verschiedenen Schweregrade der BeeintrÃ¤chtigungen der SelbstÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeiten dar (Â§ 15 Abs. 2 S. 3 SGB XI). Die Einzelpunkte in den jeweiligen Modulen werden sodann addiert und entsprechend der Anlage 2 zu Â§ 15 SGB XI einem jeweiligen Punktbereich zugeordnet, aus dem sich die gewichteten Punkte ergeben. Insgesamt

wird fÃ¼r die Beurteilung des Pflegegrades die MobilitÃ¤t (â□□Modul 1â□□) mit 10 Prozent, die kognitiven und kommunikativen FÃ¤higkeiten (â□□Modul 2â□□) sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (â□□Modul 3â□□) zusammen mit 15 Prozent, die Selbstversorgung (â□□Modul 4â□□) mit 40 Prozent, die BewÃ¤ltigung von und selbstÃ¤ndiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (â□□Modul 5â□□) mit 20 Prozent und die Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (â□□Modul 6â□□) mit 15 Prozent gewichtet (Â§ 15 Abs. 2 S. 8 SGB XI).

Auf der Basis der erreichten Gesamtpunkte sind pflegebedÃ¼rftige Personen in einen der nachfolgenden Pflegegrade einzuordnen:

1. ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 1: geringe BeeintrÃ¤chtigungen der SelbstÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeiten,
2. ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 2: erhebliche BeeintrÃ¤chtigungen der SelbstÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeiten,
3. ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 3: schwere BeeintrÃ¤chtigungen der SelbstÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeiten,
4. ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 4: schwerste BeeintrÃ¤chtigungen der SelbstÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeiten,
5. ab 90 bis 100 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 5: schwerste BeeintrÃ¤chtigungen der SelbstÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Â§ 15 Abs. 3 S. 4 SGB XI).

Die Feststellung des Grades der PflegebedÃ¼rftigkeit, also die Einstufung in einen entsprechenden Pflegegrad, erfordert in aller Regel die Einholung eines pflegemedizinischen SachverstÃ¤ndigengutachtens. Liegt ein solches Gutachten â□□ aus dem Verwaltungsverfahren â□□ vor und wird darin keine PflegebedÃ¼rftigkeit oder eine abweichende Schwere der PflegebedÃ¼rftigkeit i. S. eines Pflegegrades â□□ anders als der Versicherte begehrt â□□ festgestellt, ist ein Anordnungsanspruch grundsÃ¤tzlich zu verneinen (vgl. hierzu die Rspr. zur vorlÃ¤ufigen GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente, LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschl. v. 23.10.2017 â□□ L 11 R 3184/17 ER-B, Juris Rn. 25; SG Dortmund, Beschl. v. S 34 R 1158/18 ER, Juris Rn. 3; auch SG Stade, Beschl. v. 16.11.2015 â□□ S 9 R 8/15 ER, Juris Rn. 10; ebenso SG Marburg, Beschl. v. 25.10.2023 â□□ S 4 R 151/23 ER, Juris Rn. 14). Hierbei ist zu beachten, dass die Gutachten der B. insoweit grundsÃ¤tzlich die gleiche Beweiskraft wie die im sozialgerichtlichen Verfahren durch das Gericht eingeholte SachverstÃ¤ndigengutachten haben (vgl. BSG, Urt. v. 22.04.2015 â□□ B 3 8/13 R, BSGE 118, 239, Juris Rn. 29).

Wird die GewÃ¤hrung von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung oder Zahlung von VorschÃ¼ssen auf eine solche Leistungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erstrebt, ist zu berÃ¼cksichtigen, dass es fÃ¼r einen Anspruch auf diese Leistung nicht genÃ¼gt, dass der Versicherte nachweist, dass er an bestimmten GesundheitsstÃ¶rungen leidet oder einen oder mehrere UnfÃ¤lle erlitten hat. Entscheidend ist vielmehr, welche FunktionseinschrÃ¤nkungen durch die Krankheiten bedingt sind und inwieweit diese FunktionseinschrÃ¤nkungen

einzeln oder in ihrer Gesamtheit zu einer zeitlichen EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten fÃ¼hren. Ferner muss es sich um eine EinschrÃ¤nkung der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit von einer gewissen Dauer handeln (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschl. v. 23.10.2017 â L 11 R 3184/17 ER-B, Juris Rn. 25).Â

Im Rahmen der im Eilverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung erweist sich das von der Antragsgegnerin eingeholte Pflegegutachten vom 23.11.2023 nicht offensichtlich fehlerhaft. Zwar mag es vorliegend triftige GrÃ¼nde geben, den Sachverhalt weiter â im hierfÃ¼r vorgesehenen und rechtshÃ¤ngigen Hauptsacheverfahren â aufzuklÃ¤ren. Allein daraus folgt aber noch nicht, dass eine hÃ¶here PflegebedÃ¼rftigkeit und damit ein Anspruch auf Leistungen nach dem Pflegegrad 2 wahrscheinlich sind. Eine Veranlassung der Kammer zu Zweifel an der QualitÃ¤t des Gutachtens vom 23.11.2023 bestehen im Rahmen der gebotenen PrÃ¼fung nicht. Das streitgegenstÃ¤ndliche Pflegegutachten vom 23.11.2023 wurde entsprechend des gesetzlichen Standards nach Â§ 18 Abs. 2 S. 1 SGB XI aufgrund einer kÃ¶rperlichen Begutachtung in der hÃ¤uslichen Umgebung erstellt. Nach EinschÃ¤tzung der Kammer bietet das Gutachten vom 23.11.2023 auch ausreichende AnknÃ¼pfungspunkte fÃ¼r die Annahme einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Antragstellers. So gibt der Gutachter Dr. E. nachvollziehbar an, dass die ursprÃ¼ngliche Begutachtung vom 12.08.2020 kurze Zeit nach dem schweren kardialen Ereignis erfolgt sei und der Antragsteller damals noch erheblich geschwÃ¤cht und teilweise auf einen Rollstuhl angewiesen gewesen sei. Zudem habe der Antragsteller im Jahr 2023 eine Phase mit Harninkontinenz und notwendiger Katheterversorgung durch einen Pflegedienst Ã¼berwinden kÃ¶nnen, sodass ein Einsatz eines Pflegedienstes zwischenzeitlich nicht mehr notwendig geworden sei (Bl. 138 d. Gerichtsakte). Der Antragsteller hat diesbezÃ¼glich selbst vorgetragen, dass er einen Pflegedienst seit MÃ¤rz 2023 nicht mehr in Anspruch genommen habe. Aus Sicht der Kammer ist die Annahme einer Besserung des Gesundheitszustandes daher nicht offensichtlich ohne Grundlage.

In der Gesamtschau ist eine Schwere der BeeintrÃ¤chtigungen der SelbstÃ¤ndigkeiten oder FÃ¤higkeiten und damit eine PflegebedÃ¼rftigkeit im Grad des Pflegegrad 4 des Antragstellers nicht hinreichend wahrscheinlich, sodass auch ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Pflegegrad 4 und ein Anspruch auf die vorschÃ¼ssige Zahlung besagter Leistungen nicht glaubhaft gemacht worden ist.
Â

Erstellt am: 23.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024